

## Busreisen - Verpflegung im Gastronomiebetrieb

### **Dürfen Buchungen von mehr als 10 Personen (z.B. Busgruppen) durch Gastwirte derzeit angenommen werden?**

Nach der Covid-19-Maßnahmenverordnung dürfen Betreiber von Gastronomiebetrieben Besuchergruppen in geschlossene Räume nur einlassen, wenn diese

- aus maximal zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden), oder
- aus Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,

bestehen. Dementsprechend dürfen Buchungen von größeren Gruppen grundsätzlich nicht entgegengenommen werden.

Der Gastronomiebetrieb hat aber weiterhin die Möglichkeit, selbst zeitgleiche Buchungen von unterschiedlichen Besuchergruppen anzunehmen. Um unterschiedliche Besuchergruppen handelt es sich dann, wenn zu erwarten ist, dass es zwischen den einzelnen Gruppen während des Aufenthalts zu keiner Durchmischung (z.B. Platzwechsel) und auch sonst zu keiner Interaktion (z.B. Singen) kommen werde.

Dementsprechend können z.B. auch Besuchergruppen, die mit demselben Linien- oder Ausflugsbus anreisen, nacheinander und getrennt voneinander in einen Gastronomiebetrieb eingelassen werden.

Der Gastwirt ist angehalten, die Trennung der einzelnen Besuchergruppen soweit als zumutbar sicherzustellen. Dies etwa durch organisatorische Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung, rechtliche Hinweise, Einsatz des Hausrechts, u.ä.).

Es wird außerdem daran erinnert, dass vor und nach dem Besuch des Gastronomiebetriebs andere Gesundheitsschutzauflagen gelten können. So sind z.B. Indoor-Veranstaltungen ohne fest zugewiesenen Sitzplätzen mit mehr als 10 Teilnehmern verboten (z.B. gemeinsamer Museumsbesuch). Ebenso bestehen Sondervorschriften bei gemeinsamen Fahrten mit Autobussen.

### **Rückfragen**

Wirtschaftskammer Kärnten  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Mag. Katja Hebein  
T 05 90 90 4-630  
E [katja.hebein@wkk.or.at](mailto:katja.hebein@wkk.or.at)